



FAMILIENZULAGEN IM FOKUS

Es kann nicht immer gleich auf Anhiob bestimmt werden ob und wer für welche Art von Familienzulagen anspruchsberechtigt ist. Viele Informationen müssen vorliegen, um dies feststellen zu können.

GRUNDLAGEN

Das FamZG (Familienzulagengesetz) und FamZV (Familienzulagenverordnung) auf Ebene Bund gibt den Rahmen der Ausrichtung von Mindestzulagen vor. Die kantonalen Gesetze können zugunsten der Anspruchsberechtigten höhere resp. erweiterte Leistungen ausrichten. Zudem regelt das FLG (Familienzulagen für die Landwirtschaft) schweizweit die Familienzulagen für die Landwirtschaft.

Verschiedene Broschüren geben Aufschluss über die Familienzulagenansprüche und zu leistende Familienzulagenbeiträge. Die Familienausgleichskassen müssen zudem weitere Beiträge je nach Kanton abwickeln.

Unter dem folgenden Link können diese abgerufen werden: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz/grundlagen-und-gesetze/ansaezte.html>

Die AHV/IV/EO Stelle aktualisiert zudem regelmässig die Broschüre 6.08 Familienzulagen <https://www.ahv-iv.ch/p/6.08.d>. Die Broschüre «die Familienzulagen», abrufbar unter <https://www.bundespublikationen.admin.ch/de/product/00000000862722450/Die%20Familienzulagen> eignet sich gut, einem Mitarbeitenden das System der Familienzulagen einfach zu erklären.

Für die Treuhänder und Lohnbuchhaltungsstellen ist die FamZWL (Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG) das geeignete Instrument, um Detailfragen zu klären. Dieses Dokument enthält 164 Seiten, was die Komplexität der detaillierten Bestimmungen belegt.

HERAUSFORDERUNGEN

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen und wie hoch ist dieser?

Es ist zu beachten, dass nicht nur für leibliche oder adoptierte Kinder, sondern auch für Pflegekinder oder Geschwister resp. Enkelkinder unter Umständen ein Familienzulagenanspruch bestehen kann. Gemäss langjähriger Erfahrung informieren die Unternehmen ihre Mitarbeitenden kaum proaktiv. Die Betroffenen müssen einen Antrag stellen, was aufgrund von Unkenntnis manchmal nicht gemacht wird.

Im interkantonalen und internationalen Verhältnis ist die Anspruchsreihenfolge inkl. Differenzzulage zu klären sowie die Frage in welcher Situation Familienzulagen ins Ausland exportiert werden können.

Bei sehr unregelmässigen Einkommen ist die Feststellung eines Anspruchs auf Familienzulagen mit einigen Schwierigkeiten verbunden.

Was passiert mit den Familienzulagen bei längeren Absenzen, bei unbezahltem Urlaub oder im Todesfall oder z.B. wenn das Kind die Lehre aus gesundheitlichen Gründen unterbricht oder zwischen Matura und Studium Militärdienst leistet?

Im Unfallfall wird die Familienzulage mit ins Taggeld eingerechnet und zusätzlich kann die Familienzulage gem. angebrochenem Monat und drei weiteren Monaten auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch weiterbezahlt werden. Weitere Gründe für eine Auszahlung von Familienzulagen ohne Lohnanspruch sind im Art. 10 FamZV geregelt. Dazu gehört unter anderem der unbezahlte Urlaub oder der Todesfall des Bezugsberechtigten. Auch in diesen Fällen ist der Anspruch auf Familienzulagen für den angebrochenen Monat und weitere drei Monate gegeben. Beim Tod der Mutter oder des anderen Elternteils werden zudem Familienzulagen länger ausgerichtet, wenn ein Anspruch auf Taggelder besteht.

Bei Unterbruch einer Lehre aus gesundheitlichen Gründen kann die Ausbildungszulage bis zu 12 Monaten weiter ausgerichtet werden. Beim Militärdienst gem. Fragestellung sind es maximal 5 Monate.

FAMILIENZULAGEN – MASSGEBENDER KANTON

Art. 12 FamZG regelt die Zuständigkeit der Kantone. Eine Unternehmung muss detailliert abklären, in welchen Kantonen sie zur Abrechnung von FAK-Beiträgen verpflichtet ist. Nebst der klassischen Zweigniederlassung nach Art. 9 FamZV (*Als Zweigniederlassungen gelten Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.*) muss geprüft werden, ob ein permanentes Homeoffice eines Mitarbeitenden in einem Kanton zu einer Abrechnungspflicht führt. Gemäss Erfahrung wird diese Frage regelmässig bejaht.



FAMILIENZULAGEN LASTENAUSGLEICH

Am 15. März 2024 hat das Parlament die Änderungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagen-gesetz, FamZG) angenommen. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Alle Kantone müssen ab Inkrafttreten innerhalb einer dreijährigen Frist den vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einführen.

Betroffen sind 15 Kantone, die entweder nur einen Teil-Lastenausgleich oder gar keinen Lastenausgleich haben (AG, AI, AR, BS, FR, GL, GR, NE, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZH). Die übrigen Kantone (BE, BL, GE, JU, LU, NW, OW, SZ, TI, VD und ZG) haben bereits den vollen Lastenausgleich.

Je nach Branche sind die Beitragssätze für die Familienzulagen unterschiedlich hoch. In Branchen mit tiefen Löhnen, Arbeitnehmenden mit kinderreichen Familien und vielen Teilzeitbeschäftigten müssen die Familienausgleichskassen höhere Beiträge verlangen, um die Familienzulagen finanzieren zu können. In Branchen mit hohen Löhnen und Arbeitnehmenden mit wenigen Kindern dagegen ist die Finanzierung auch bei tiefen Beiträgen sichergestellt. Ein kantonaler Lastenausgleich kann diese Unterschiede teilweise oder vollständig ausgleichen. Je nach Branche und Kanton muss mit neuen FAK-Beitragssätzen gerechnet werden. Ausser im Kanton Wallis werden die FAK-Beiträge unter anderem über die Beiträge der Arbeitgeber finanziert. Im Kanton Wallis gibt es auch einen Arbeitnehmerabzug.

FAZIT

Die Bestimmungen im Bereich der Familienzulagen sind sehr umfassend. Durch das Ineinandergreifen von nationalen und kantonalen Bestimmungen ist es für die Unternehmen nicht immer einfach zu erkennen wer einen Anspruch haben könnte.

Die Unternehmen können sich mit den ausführlichen Erläuterungen in der FamZWL sehr gut orientieren. Die Familienausgleichskassen sind zudem oft bereit, detaillierte Fragen zu beantworten. Diese sind in der Pflicht, den Familienzulagenanspruch festzulegen. Die Arbeitgeber müssen sich jedoch ebenfalls bemühen, relevante Änderungen der zuständigen Familienausgleichskasse mitzuteilen.

Es gibt Überlegungen, die Gesetzgebung und damit verbundene Organisation grundlegend zu überarbeiten, um das Ganze zu vereinfachen: <https://sozialesicherheit.ch/de/das-familienzulagensystem-neu-gestalten/#:~:text=Im%20M%C3%A4rz%202024%20verpflichtete%20das,auf%20den%20Ausbau%20der%20Leistungen>. Ob sich eine politische Mehrheit finden lässt, wird sich zeigen.

Für die Treuhänder wäre es schon ein Fortschritt, wenn sich die Familienausgleichskassen wenigstens auf ein gemeinsames Formular für die Anmeldung von Familienzulagen einigen könnten